

REPUBLIK ÖSTERREICH KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 59b B-VG 1017 WIEN

B e r i c h t der gemäß Art. 59b B-VG eingesetzten Kommission an den Bundesrat für das Jahr 2021

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Gemäß Artikel 59a des Bundes-Verfassungsgesetzes sind öffentlich Bedienstete, die Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates sind, auf ihren Antrag in dem zur Ausübung ihres Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 % der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

Kann eine öffentlich Bedienstete bzw. ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung ihres bzw. seines Mandates an ihrem bzw. seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat sie bzw. er Anspruch darauf, dass ihr bzw. ihm eine zumutbare gleichwertige – mit ihrer bzw. seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige – Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der von der bzw. dem Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

1.2 Öffentlich Bedienstete haben das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung grundsätzlich für jedes Kalenderjahr – Lehrerinnen und Lehrer für jedes Schuljahr – im Vorhinein festzulegen. Meldungen sind gemäß § 17 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979 bzw. § 29i Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG 1948 im Dienstwege einzubringen.

1.3 Gemäß § 6a Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz ist für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamte im Exekutivdienst (Wachebeamtinnen und -beamte) sowie im übrigen öffentlichen Sicherheitsdienst, Beamtinnen und Beamte im militärischen Dienst und Bedienstete im Finanz- und Bodenschätzungsdienst die weitere Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben untersagt, es sei denn, der Unvereinbarkeitsausschuss beschließt im Einzelfall, dass die weitere Dienstausübung zulässig ist.
Solchen Bediensteten ist gemäß § 17 Abs. 4 BDG 1979 ein ihrer bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen. Lehnt die bzw. der Bedienstete diesen ab, so ist sie bzw. er gemäß § 17 Abs. 3 BDG 1979 unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

2. Zusammensetzung der Kommission

Die Kommission setzt sich zusammen aus je einer bzw. einem von jeder Präsidentin bzw. jedem Präsidenten des Nationalrates namhaft gemachten Vertreterin bzw. Vertreter, zwei von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten des Bundesrates mit Zustimmung der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten namhaft gemachten Vertreterinnen bzw. Vertretern, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Länder, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gemeinden und einem Mitglied, das früher ein richterliches Amt ausgeübt hat. Die fünf letztgenannten Mitglieder sind vom Bundespräsidenten zu ernennen, wobei die Bundesregierung bei ihren Vorschlägen im Falle der Ländervertreterinnen und Ländervertreter an einen gemeinsamen Vorschlag der Landeshauptleute, im Falle der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes gebunden ist. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet mit einer Gesetzgebungsperiode, jedoch nicht vor der Namhaftmachung oder Ernennung des neuen Mitgliedes.

2.1. Mitglieder der Kommission

Aufgrund der Nominierungen des Präsidenten, der Zweiten Präsidentin und des Dritten Präsidenten des Nationalrates und des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Bundesrates sowie der Ernennungen des Bundespräsidenten gehören der Kommission in der XXVII. Gesetzgebungsperiode aktuell an:

Ludwig BIERINGER (Bürgermeister und Präsident des Bundesrates a.D.)

Eleonora HOSTASCH (Bundesministerin a.D.)

Dipl.-Ing. Dr. Helmut KRUNES (Bundesminister a.D.)

Edgar MAYER (Präsident des Bundesrates a.D.)

Johann PENZ (Landtagspräsident a.D.)

Dr. Wolfgang PÖSCHL (Vizepräsident des OLG i.R.)

Dr. Josef PÜHRINGER (Landeshauptmann a.D.)

Bernd ROSENBERGER (Bürgermeister a.D.)

Dipl.-Ing. Rudolf SCHICKER (amtsführender Stadtrat a.D.)

Mag.^a Gisela WURM (Abgeordnete zum Nationalrat a.D.)

Dr. Josef PÜHRINGER wurde in der XXVII. Gesetzgebungsperiode zum Vorsitzenden und Otto PENDL zum Vorsitzenden-Stellvertreter der Kommission gewählt. Nach dessen Ableben wurde an seiner Stelle Mag.^a Gisela WURM zur Vorsitzenden-Stellvertreterin der Kommission gewählt.

3. Aufgaben der Kommission

- 3.1. Nach Art. 59b Abs. 3 B-VG hat das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das öffentlich Bedienstete bzw. Bediensteter ist, der Kommission j\u00e4hrlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Au\u00dBerdienststellung gem\u00e4\u00dB Art. 59a B-VG getroffen hat, und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung \u00fcberpr\u00fcft wird.
- 3.2. Weiters gibt die Kommission gemäß Art. 59b Abs. 2 B-VG auf Antrag einer bzw. eines öffentlich Bediensteten, die bzw. der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, oder auf Antrag ihrer bzw. seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung des Art. 59a B-VG oder in dessen Ausführung ergangener gesetzlicher Vorschriften zwischen der bzw. dem öffentlich Bediensteten und ihrer bzw. seiner Dienstbehörde entstehen. Die Kommission gibt Stellungnahmen auch zu solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Richterin bzw. einem Richter und einem Senat oder einer Kommission im Sinne des Art. 87 Abs. 2 B-VG sowie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Präsidenten des Nationalrates in Vollziehung des Art. 30 Abs. 3 B-VG ab.

4. Berichtspflicht

Die Kommission hat jährlich dem Bundesrat betreffend die Mitglieder des Bundesrates einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.

5. Meldungen für das Jahr 2021 bzw. für das Schuljahr 2020/2021

Für das Kalenderjahr 2021 sowie das Schuljahr 2020/2021 langten die Meldungen von 14 Bundesrätinnen und Bundesräten, die öffentlich Bedienstete sind, ein. Danach waren 7 Mitglieder des Bundesrates als öffentlich Bedienstete außer Dienst gestellt.

Weiters wurden der Kommission 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 95 v.H.,

- 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 75 v.H., 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 50 v.H.,
- 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 45 v.H., 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 42,86 v.H.,
- 1 Dienstfreistellung im Ausmaß von 25 v.H. und 1 Kürzung der Dienstbezüge im Ausmaß von 25 v.H. gemeldet.

Durch Änderungen im Berichtszeitraum kann es zu einer höheren Anzahl von Meldungen als von Bundesrätinnen und Bundesräten kommen.

Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes sind nicht von der Meldepflicht des Artikel 59b B-VG erfasst.

Als Mittel der Kontrolle wurden von den Meldepflichtigen Dienstaufsicht, Zeitkarte und elektronische Zeiterfassung angegeben.

Eine Übersicht über die Meldungen betreffend die Außerdienststellungen und das Ausmaß der Dienstfreistellungen ist dem Bericht angeschlossen.

6. Ersuchen um Stellungnahme

Es wurden im Berichtsjahr keine Ersuchen um Stellungnahme eingebracht.

7. Entwicklung der Anzahl der meldepflichtigen Mitglieder des Bundesrates

Berichtsjahr	Anzahl der Mitglieder des BR, welche im Berichtszeitraum			
	nach ihrer Meldung öffentlich bedienstet waren			
1996	21			
1997	21			
1998	21			
1999	25			
2000	21			
2001	21			

2002			23
2003			24
2004			26
2005			28
2006			23
2007			23
2008			25
2009			24
2010			21
2011			18
2012			18
2013			22
2014			16
2015			18
2016			13
2017			14
2018			19
2019			15
2020			13
2021			14

Wien, am 5. Juli 2022

Dr. Josef Pühringer Vorsitzender

AUSSERDIENSTSTELLUNGEN UND AUFGRUND VON DIENSTFREISTELLUNGEN ZU ERBRINGENDE ARBEITSLEISTUNGEN gemäß Artikel 59b B-VG

MELDUNGEN für das Kalenderjahr 2021 bzw. für das Schuljahr 2020/2021

BR-MITGLIED	Arbeitsleistung sowie Dienstbezüge im Ausmaß von bzw. Außerdienststellung*			
APPE Ingo		Außerdienststellung		
BADER Karl		Außerdienststellung		
GERDENITSCH Sandra Mag.		Außerdienststellung		
GROSS Adi DiplIng. Dr.	50 %	Arbeitsleistung		
HAHN Doris, MEd MA	57,14 %	Arbeitsleistung		
KORNHÄUSL Karlheinz Dr.	75 %	Arbeitsleistung		
KRUMBÖCK Florian, BA	55 %	Arbeitsleistung		
LEINFELLNER Markus	11371	Außerdienststellung		
PRISCHL Eva	75 %	Dienstbezüge**		
PRÖLLER Günter	25 %	Arbeitsleistung ¹		
REISINGER Dominik	5 %	Arbeitsleistung ¹		
SCHUMANN Korinna		Außerdienststellung		
SPANRING Andreas Arthur		Außerdienststellung		
TAUSCH Barbara		Außerdienststellung		

^{*}Außerdienststellung: d.h. die Dienstbezüge werden eingestellt. Im Fall der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge im Ausmaß der Arbeitsleistung, max. jedoch im Ausmaß von 75 %

Anmerkungen:

Angeführte Bundesrätinnen und Bundesräte müssen nicht während des gesamten Berichtszeitraums dem Bundesrat angehört haben.

Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes sind nicht von der Meldepflicht des Artikel 59b B-VG erfasst.

^{**75%} Dienstbezüge: Mehr als 75% Arbeitsleistung, jedoch gem. Art. 59a Abs. 2 B-VG nur 75 % der Dienstbezüge

¹ Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses vom 20. Dezember 2021: Weitere Ausübung der dienstlichen Aufgaben zulässig